

Olschki, Leo S.: *Le livre illustré au XV^e siècle.* Avec 344 figures sur 220 planches dont une en couleurs et 3 en bistre, plus 15 figures dans le texte dont 2 en couleurs. Florence: Leo S. Olschki, éditeur. 1926. 80 S. Text und 220 Tafeln. gr. 8°. Mk. 24.—.

Der als Antiquar wie Büchersammler gleich berühmte Florentiner Berufsgenosse Leo S. Olschki hat sich bekanntlich den Wahlspruch Jean Groliers zu eigen gemacht und verwahrt seine in einem glücklichen Sammlerleben zusammengebrachten Schätze nicht eifersüchtig vor fremden Blicken, sondern macht sie im Gegenteil Sammlern und Liebhabern in häufigen Ausstellungen zugänglich. Die letzte dieser Ausstellungen war dem illustrierten Buch des 15. Jahrhunderts gewidmet, und es war ein glücklicher Gedanke des Besitzers, sie in vorliegendem Werke festzuhalten. Der umfangreiche Band zerfällt in vier Teile: eine Übersicht der Geschichte des illustrierten Buches im 15. Jahrhundert, einen Katalog, verschiedene Register und die Abbildungen, die bei weitem den größten Raum einnehmen. Wenn der erste Teil auch knapp gehalten ist, so erfährt man auf rund 40 Seiten doch alles Wesentliche über das illustrierte Buch im 15. Jahrhundert, und zwar weniger vom kunstgeschichtlichen als vom druckgeschichtlichen Standpunkt. Ebenso wie dieser ist auch der zweite Teil, der den Katalog bildet, nach Ländern geordnet. Auf Deutschland entfallen 73 Nummern, auf England und Spanien je 10, auf Frankreich 33, auf Italien 87 und auf die Niederlande 12 Nummern. In den Beschreibungen interessieren besonders die umfangreichen Zitierungen aus den bekannten Werken von Aristotiler, Pippmann, Epling, Ruther, Campbell u. a., die den ersten Teil nach der kunstgeschichtlichen Seite ergänzen. Zum Nachschlagen dienen 9 verschiedene Register. Der wie schon gesagt umfangreichste Teil des Werkes entfällt auf die Abbildungen. Aus den insgesamt 225 beschriebenen Drucken sind 344 zum Teil ganzseitige Illustrationen wiedergegeben, zum größten Teil in sehr guter Reproduktion. Der Bilderteil folgt in der Anordnung genau dem Katalog, sodaß innerhalb der Länder die Abbildungen nach dem Alphabet der Buchverfasser geordnet sind. Diese Reihenfolge mag für den, der nur die Illustrationen auf sich wirken lassen möchte, störend sein, und eine solche, die mehr der Entwicklung der Illustration folgt, wäre vielleicht vorzuziehen gewesen. Der schöne Band wird jedem Bücherliebhaber willkommen sein, der auf umfangreichere und kostspielige Publikationen verzichten muß.

Robert Müller. Denkrede von Arthur Ernst Rutra. Mit der Wiedergabe der Totenmaske des Dichters in Kupferdruck. Bei Hans von Weber in München. 250 gezählte Abzüge auf Bütten. 13 S. Gr. 8°. Preis RM. 4.—.

Man erinnert sich vielleicht noch: Vor mehr als eines Jahres Frist — am 27. August 1924 — erschoss sich in Wien der Dichter Robert Müller, und die Zeitungen wußten als Grund jener Tat den wirtschaftlichen Zusammenbruch von Müllers Verlagsunternehmen anzugeben. Der Tote selbst hinterließ keine Zeile. Der zünftige Buchhändler wird über die Gestalt des — wie man mit einem nicht gerade schönen Worte sagt — »Dichter-Verlegers« nicht lächeln. Unter den gemeinhin als »weltfremd« ausgegebenen Dichtern gibt es sehr scharfe Rechner, und manch einer hat seine künstlerischen Anfänge als sein eigener Verleger gefördert — und dabei nicht selten guten Erfolg erzielt. Es gibt auch sonderbare Ränze unter ihnen, die sich Seitenprünge und Purzelbäume leisten, die einem berufsmäßigen Verleger nicht wohl anstehen und kaum gut bekommen dürften. Den meisten Angehörigen dieser besonderen Verleger-Gruppe jedoch mögen schlechte Erfahrungen beschieden sein. Dennoch wird man nicht über die — im Grunde rührende — Gestalt des Dichter-Verlegers lächeln. Daß ein Dichter sich unterfängt, seine Schöpfung auf seine eigene Rechnung und Gefahr zu verbreiten, daß er Möglichkeiten zu ihrer kaufmännischen Auswertung sucht, das beweist nichts gegen, nichts für das Werk. Im besten Falle (und der deckt sich mit dem Falle Robert Müller) beweist es, daß der künstlerische und, ich möchte fast sagen: sittliche Antrieb den Dichter nicht nur drängt, das Werk zu schaffen, sondern auch mit ihm auf andere einzuwirken. Je stärker dieser Antrieb ist, desto dringender wird der Dichter sich veranlaßt, ja verpflichtet fühlen, die Verbreitung und damit die Wirkungsmöglichkeit seines Werkes selbst zu fördern und zu überwachen. Wirtschaftliche Erwägungen sind im Hinblick auf die geistige Sendung des Dichters durchaus untergeordnet. Im Hinblick auf den Erfolg gebührt ihnen das erste, das entscheidende Wort. In diesem Zwiespalte liegen Ursache und Tragik des Falles Robert Müller begründet. Der verlegerische Versuch Robert Müllers ist an der geistigen Trägheit seiner Zeit gescheitert. Sein dichterisches Werk wird sie überwinden. Gleich

dem Werk eines anderen österreichischen Dichters, der zehn Jahre vor ihm an seiner Zeit zerbrach, aus seiner Zeit flüchtete: Georg Trakl.

Eine kleine Gemeinde erst hütet das Werk Robert Müllers. Fast unbeachtet von der »offiziellen Welt« vereinten sich vergangenen Sommer Freunde des Dichters mit der Leitung des Deutschen Volkstheaters in Wien zu einer Gedächtnisfeier. Der Münchener Schriftsteller Arthur Ernst Rutra, Verwalter von Robert Müllers dichterischem Nachlaß, sprach die einführenden Worte. Diese Denkrede deutet nicht nur das Einzelschicksal; darüber hinaus wird sie zur entschiedenen »Absage an den Wollenträgergeist aus Business und Beton«. Um des Toten wie auch um der Rede selbst willen freut man sich, daß der Verlag Hans von Weber Rutras Worte in einem schönen und erstaunlich wohlfeilen Drucke herausgebracht hat. Sieht man von zwei geringfügigen »Schönheitsfehlern« ab, so darf man sich der Freude über den ebenso schlicht-ehrlichen wie sorgfältigen Druck restlos hingeben. Um so mehr, als mit ihm der junge Wolfgang von Weber (der nunmehrige Inhaber des Verlages) Willen und — Können zur Nachfolge in den buchgewerblichen Absichten seines Vaters beweist.

B a c h m a i r.

Dr. E. d. Karlemeyer's Neues Verfahren zum erfolgreichen selbständigen Einziehen der Aussenstände. Praktische leichtverständliche Anleitung für aussergerichtliches und gerichtliches Verfahren ohne Anwaltskosten. Nach der 45. Auflage neu bearbeitet, mit gebrauchsfertigen Formularen, Musterbeispielen, Uebersichten von Dir. E. Abigt. 8°. 32 Seiten. Verlag Organisator A.-G., Leipzig. Gehftet Mk. 1.20.

Das kleine Heft bringt für unsere Zeit der Geldnot und wirtschaftlichen Notlage praktische Winke für Geschäftsleute und Schuldner, wie die äußersten Schritte und unnötige Kosten bei nicht eingehenden Forderungen vermieden werden können, welche Schritte aber im schlimmsten Falle zu tun sind. Mahnungen, Zahlungsbefehl, Zwangsvollstreckung, Konkursverfahren werden erörtert, das Ausbieten ausgeklagter Forderungen, Kreditauskünfte, Verjährungen usw. berührt. Einige Formulare und Beispiele für gerichtliche und außergerichtliche Schritte sind beigelegt, sodaß das Buch für viele Fälle, die man nicht gleich gerichtlich anhängig macht, gute Ratschläge bietet.

S.

Kleine Mitteilungen.

Gesekentwurf zur Bekämpfung von Schmutz und Schund. (Vgl. Vbl. Nr. 282.) — Der Reichstagsausschuß für Bildungswesen befaßte sich in seinen letzten Beratungen mit einer Begriffsbestimmung für »Schund- und Schmutzschriften«. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen darunter verstanden werden Schriften ohne künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert, die nach Form und Inhalt verrohend oder entfittlichend wirken oder von denen eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Überreizung der Phantasie der Jugendlichen zu befürchten ist. Der sozialdemokratische Abgeordnete Dr. Löwenstein beanstandete diese Begriffsbestimmung. Nach Auffassung der Sozialdemokratie ginge es nur an, eine Reichsliste für Schund- und Schmutzbücher aufzustellen. Es sei lediglich eine Reichszentrale zu schaffen, aber keine Länderstellen.

Der § 1 Abs. 1 des Gesekentwurfs zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften wurde darauf in folgender Fassung angenommen:

»Zum Schutze der heranwachsenden Jugend werden Schund- und Schmutzschriften in eine Liste aufgenommen. Außerdem ist eine alljährlich zu ergänzende Liste empfehlenswerter Kinder- und Jugendschriften herzustellen. Beide Listen sind Behörden und Organisationen, die Jugendpflege betreiben, in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen, die Liste der Schund- und Schmutzschriften den Organisationen jedoch nur auf besondere Aufforderung, und wenn der Nachweis ernster Jugendpflege erbracht wird. Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden haben die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß in keiner ihrer Einrichtungen Bücher oder Schriften Kindern oder Jugendlichen zugänglich gemacht werden, die in die Liste der Schmutz- und Schundschriften aufgenommen sind. Organisationen, die solche Bücher oder Schriften der Jugend zugänglich machen, können behördlicherseits nicht mehr als Jugendpflege betreibende Organisationen angesehen werden und dürfen nicht unterstützt werden. Reich, Staat und Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß möglichst in jeder Gemeinde wenigstens eine gute Jugendbibliothek vorhanden ist.«

Diese Fassung des § 1, Abs. 1 entspricht einem Antrage der sozialdemokratischen Abgeordneten Schred und Dr. Löwenstein, der im Ausschusse gegenüber der Regierungsvorlage die Mehrheit für sich hatte.